

[M05] Ergebnis 1. Lesung vom 6. Mai 2025**Verordnung
zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **213.42** | 213.42-A1
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO)¹⁾, des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)²⁾ sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894³⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [213.42](#), Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) vom 14. November 2006 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

¹⁾ SR [211.222.338](#)

²⁾ BGS [213.4](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO)⁴⁾, des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)⁵⁾ sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894⁶⁾, beschliesst:

Titel am Anfang des Dokuments (neu)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Als Angebote der Tagesbetreuung gemäss § 2 KiBeG⁷⁾ gelten Angebote, in denen Kinder bis zum Abschluss der Oberstufe regelmässig tagsüber betreut werden. Darunter fallen:

- a) **(geändert)** Kindertagesstätten: Einrichtungen, die mehr als 14 Wochen pro Jahr während mehr als 25 Stunden pro Woche geöffnet sind und Kinder auch über Mittag betreuen. Angebote der schulergänzenden Betreuung und die Betreuung in Privatschulen fallen nicht darunter.
(Unteraufzählung unverändert)
- c) **(geändert)** Schulergänzende Betreuung: Betreuung von Schulkindern ab Eintritt in den freiwilligen Kindergarten ausserhalb der Unterrichtszeit im Rahmen des öffentlichen Schulbetriebs und in Sonderschulen, inkl. Ferienbetreuung. Schulische Ferienbetreuungsangebote, die ausserhalb der schulergänzenden Betreuungsstrukturen stattfinden, wie beispielsweise Sportwochen und Ferienlager, fallen nicht darunter.
- d) **(geändert)** Betreuung in Privatschulen: Betreuung von Schulkindern ab Eintritt in den freiwilligen Kindergarten ausserhalb der Unterrichtszeit in Privatschulen, inkl. Ferienbetreuung. Ferienbetreuungsangebote, die ausserhalb der schulischen Betreuungsstrukturen stattfinden, wie beispielsweise Sportwochen und Ferienlager, fallen nicht darunter.

² Nicht unter Angebote der Tagesbetreuung gemäss Abs. 1 fallen:

⁴⁾ [SR 211.222.338](#)

⁵⁾ [BGS 213.4](#)

⁶⁾ [BGS 111.1](#)

⁷⁾ [BGS 213.4](#)

- a) **(geändert)** die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbardienste).
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

§ 1a (neu)

Mindestanforderungen an das bedarfsgerechte Angebot in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

¹ Die Einwohnergemeinden stellen ein Angebot gemäss § 2a KiBeG⁸⁾ sicher.

² Das Betreuungsangebot deckt mindestens die Dauer von Montag bis Freitag, 7.00 bis 18.00 Uhr, ab.

³ Nicht abgedeckt werden müssen zwei Ferienwochen in der Schulferienzeit, die Weihnachtsferien der öffentlichen Schulen sowie die offiziellen Feiertage.

⁴ Die Erziehungsberechtigten haben ihren Bedarf an einem Betreuungsplatz unter Vorlage aller erforderlichen Daten, wie Namen- und Adresse von sich sowie des zu betreuenden Kindes, Alter des Kindes, Betreuungsumfang sowie Eintrittsdatum, mindestens drei Monate im Voraus bei der Einwohnergemeinde anzumelden.

⁵ Die Einwohnergemeinde sorgt dafür, dass den Erziehungsberechtigten innert nützlicher Frist ein angemessener Betreuungsplatz angeboten oder vermittelt werden kann.

⁶ Das bedarfsgerechte Betreuungsangebot kann in Zusammenarbeit mit privaten Einrichtungen erfüllt werden.

§ 2 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Betriebsbewilligung und Aufsicht (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Die Bestimmungen der PAVO⁹⁾ finden wie folgt Anwendung:

- a) **(neu)** Private Kindertagesstätten und Betreuung in Privatschulen: Für die Bewilligung und Aufsicht gelten die Bestimmungen über die Heimpflege (Art. 13–20 PAVO).

⁸⁾ BGS [213.4](#)

⁹⁾ SR [211.222.338](#)

- b) **(neu)** Staatliche Kindertagesstätten und Angebote der schulergänzenden Betreuung: Für die Aufsicht gelten die Bestimmungen über die Heimpflege (Art. 19 PAVO). Eine Bewilligung ist nicht erforderlich.
- c) **(neu)** Tagesfamilien: Für die Meldepflicht und die Aufsicht gelten die Bestimmungen über die Tagespflege (Art. 12 PAVO). Eine Bewilligung ist nicht erforderlich.

^{2a} Sinngemäss gelten die Bestimmungen der PAVO auch für die Aufsicht von Betreuungsangeboten für Kinder, welche über zwölf Jahre alt sind.

³ Der Gemeinderat reicht die erteilten Bewilligungen und jährlich einen Bericht über die Aufsichtsbesuche der Direktion des Innern ein (§ 3 Abs. 1 Bst. a KiBeG¹⁰⁾).

⁴ Die Aufsichtstätigkeit erfolgt durch eine unabhängige Stelle und kann an Dritte delegiert werden.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Private und staatliche Kindertagesstätten, Angebote der schulergänzenden Betreuung sowie Betreuungsangebote von Privatschulen müssen die Qualitätsanforderungen gemäss Anhang dieser Verordnung sowie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- f) **(geändert)** ein ausreichender Versicherungsschutz ist gewährleistet;
- i) **(neu)** ein Konzept zur Prävention gegen physische, psychische und sexuelle Gewalt liegt vor (Präventionskonzept).

³ Der zuständige Gemeinderat kann in begründeten Fällen zeitlich befristete Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.

⁴ *Aufgehoben.*

Titel nach § 4 (neu)

2. Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

§ 4a (neu)

Anspruch auf Kantonspauschale

¹ Eine Ausbildung gemäss § 6a Abs. 3 KiBeG¹¹⁾ liegt vor, wenn sie staatlich geregelt und anerkannt ist. Der Ausbildungsabschluss ist zertifiziert und bildet die Grundlage für eine Erwerbsarbeit.

¹⁰⁾ BGS [213.4](#)

¹¹⁾ BGS [213.4](#)

² Der Anspruch auf die Kantonspauschale entsteht ab dem Folgemonat, in dem das Gesuch vollständig bei der zuständigen kantonalen Stelle oder den von ihr bezeichneten Dritten eingereicht wurde und das Betreuungsangebot effektiv in Anspruch genommen wird.

³ Die Erziehungsberechtigten reichen das Gesuch über eine digitale Plattform ein. Änderungen sind ebenfalls über diese Plattform vorzunehmen.

⁴ Für das Gesuch sind insbesondere folgende Angaben und Unterlagen erforderlich: Angaben zur familiären Situation, Betreuungsvertrag sowie Erwerbs- oder Ausbildungsnachweis.

⁵ Die Kantonspauschale wird für höchstens ein Jahr gewährt. Das Gesuch ist vor Ablauf dieser Frist zu erneuern.

⁶ Die zuständige kantonale Stelle oder die von ihr bezeichneten Dritten können zur Überprüfung des Anspruchs Stichproben durchführen.

§ 4b (neu)

Höhe der Kantonspauschale

¹ Die Kantonspauschale gemäss § 6a Abs. 2 KiBeG¹²⁾ beträgt 33 % der durchschnittlichen Betreuungstarife einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Zug. Die Direktion des Innern erhebt die durchschnittlichen Tarife jährlich und passt die Kantonspauschale an.

² Die Kantonspauschale wird anhand der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit ausgerichtet.

³ Die Kantonspauschale darf zusammen mit den Betreuungsgutscheinen der Einwohnergemeinden zu keiner Überentschädigung der Erziehungsberechtigten führen. Die Einwohnergemeinden prüfen dies und kürzen wo nötig ihre Betreuungsgutscheine.

§ 4c (neu)

Ausrichtung der Kantonspauschale

¹ Für die Ausrichtung der Kantonspauschale ist der Kanton zuständig. Er kann hierzu Dritte beziehen. Die Mitwirkung Dritter beschränkt sich auf die Prüfung der Gesuche und die Auszahlung der Kantonspauschale. Die Verfügungskompetenz verbleibt beim Kanton.

² Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich im Voraus unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben des Kantons.

³ Unverschuldet unrechtmässig empfangene Kantonspauschalen sind zinslos zurückzuerstatten.

¹²⁾ BGS [213.4](#)

§ 4d (neu)

Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

¹ Die Einwohnergemeinden stellen in Zusammenarbeit mit dem Verein Heilpädagogischer Dienst Zug sicher, dass Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen ohne Benachteiligung gegenüber anderen Familien vorschulische Betreuungsangebote in Anspruch nehmen können.

Titel nach § 4d (neu)

3. Datenbearbeitung und Erhebungen

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Elektronische Datenbeschaffung und Verwendung von Personendaten (Überschrift geändert)

¹ Die zuständigen Stellen des Kantons und der Einwohnergemeinden sind gestützt auf § 6d Abs. 1 KiBeG¹³⁾ berechtigt, zur Prüfung von Beitragsansprüchen nachfolgende Personendaten der Erziehungsberechtigten elektronisch aus den kantonalen Personenregistern abzurufen. Der Zugriff erfolgt entweder über Einzelabfragen oder über systemtechnische Schnittstellen, die einen automatisierten Datenabgleich mit Fachanwendungen ermöglichen:

- a) **(neu)** Vornamen und Namen;
- b) **(neu)** Todesdatum;
- c) **(neu)** Aufenthaltsadresse (Wohnadresse) und Zustelladresse;
- d) **(neu)** Zuzugs- und Wegzugsdatum;
- e) **(neu)** Beziehungen: Beistand.

² Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden sind gestützt auf § 6d Abs. 1 KiBeG berechtigt, die für die Prüfung von Beitragsansprüchen bei Betreuungsgutscheinen erforderlichen Steuerdaten zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten abzurufen. Der Zugriff kann über Einzelabfragen, über systemtechnische Schnittstellen für den automatisierten Datenabgleich mit Fachanwendungen oder im Rahmen strukturierter Abgleiche erfolgen, bei denen die Steuerverwaltung auf Grundlagen der von der Einwohnergemeinde übermittelten Personendaten die Erfüllung definierter Kriterien bestätigt.

¹³⁾ BGS [213.4](#)

³ Die zuständigen Stellen des Kantons und der Einwohnergemeinden sind gestützt auf § 6d Abs. 1 KiBeG berechtigt, zur Prüfung von Beitragsansprüchen nachfolgende Personendaten des Kindes elektronisch aus den kantonalen Personenregistern abzurufen. Der Zugriff erfolgt entweder über Einzelabfragen oder über systemtechnische Schnittstellen, die einen automatisierten Datenabgleich mit Fachanwendungen ermöglichen:

- a) Vornamen und Namen;
- b) Geburts- und Todesdatum;
- c) Aufenthaltsadresse (Wohnadresse) und Zustelladresse;
- d) Zuzugs- und Wegzugsdatum;
- e) Beziehungen: Beistand und Vormund.

⁴ Zum Zwecke der Organisation der Betreuungsplätze dürfen die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden die Personendaten (Vorname, Name und Geburtsdatum) der zur Betreuung angemeldeten Kinder verwenden.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Angeboterhebung und Bedarfsermittlung (Überschrift geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden erheben die Angebote und ermitteln den Bedarf periodisch.

² Sie können insbesondere:

- a) von privaten und staatlichen Stellen die erforderlichen Daten anonymisiert einverlangen;
- b) Befragungen bei den Erziehungsberechtigten oder den anerkannten Anbieterinnen und Anbietern durchführen.

Titel nach § 6 (neu)

4. Übergangsbestimmungen

§ 6a (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Die Einwohnergemeinden nehmen innerhalb von 4 Jahren seit Inkrafttreten die erforderlichen Anpassungen betreffend die Mindestanforderungen an das bedarfsgerechte Angebot gemäss § 1a vor.

§ 7

Aufgehoben.

II.

Der Erlass BGS [213.42-A1](#), Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) (Anhang) vom 14. November 2006 (Stand 1. März 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO)¹⁴⁾, des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)¹⁵⁾ sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁶⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4

¹ Gruppengrösse:

- d) **(geändert)** Schulkindergruppe (ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Oberstufe):
1. **(geändert)** Es gelten keine Richtzahlen.

² Betreuungsschlüssel:

- a) **(geändert)** Für die Betreuung einer Gruppe müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon 1 ausgebildete Betreuungsperson:
4. **(geändert)** Schulkindergruppe: 1 Betreuungsperson für 11 Kinder.
- c) **(neu)** Bei Schulkindern muss stets eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Der errechnete Stellenbedarf muss mindestens zu 50 % mit ausgebildeten Betreuungspersonen besetzt sein.

³ Personal:

¹⁴⁾ SR [211.222.338](#)

¹⁵⁾ BGS [213.4](#)

¹⁶⁾ BGS [111.1](#)

- a) **(geändert)** Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Fachpersonen Betreuung (FaBe), Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen HF sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF. Ausbildungen in verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen können von der Aufsichtsbehörde nach mindestens einem Jahr ausgewiesener Erfahrung mit Kindern als gleichwertig anerkannt werden. Ausländische Ausbildungsabschlüsse im Bereich Kinderbetreuung benötigen eine eidgenössische Anerkennung.
- b) **(geändert)** Ausgebildete und nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen regelmässig fachliche Weiterbildungen.
- c) **(geändert)** Für die Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren verfügt mindestens eine Betreuungsperson über eine entsprechende Zusatzqualifikation. Diese Person muss nicht stets anwesend sein.
- d) **(neu)** In Betreuungsangeboten mit 2 und mehr Gruppen verfügt die Leitungsperson über eine Führungsausbildung mit Bezug zur fachlichen Tätigkeit.
- e) **(neu)** Die Führungsausbildung ist innerhalb von zwei Jahren ab Funktionsantritt abzuschliessen.
- f) **(neu)** Betreuungspersonen, welche in der Ausbildung zur FaBe sind, können bei bestandenerm fünftem Semester von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Antrag der Betreuungseinrichtung für das letzte Ausbildungssemester als ausgebildete Betreuungsperson anerkannt werden.
- g) **(neu)** Betreuungspersonen unter 18 Jahren, die ein Praktikum absolvieren, dürfen höchstens die Hälfte der Kinder gemäss kantonalem Betreuungsschlüssel betreuen.

⁴ Räume:

- a) **(geändert)** Den Kindern stehen dem Spiel-, Bewegungs- und Sozialverhalten altersgemäss angepasste Innen- und Aussenräume zur Verfügung.
- b) **(geändert)** Jede Gruppe verfügt über mindestens 2 Innenräume. Für Kinder unter 2 Jahren muss einer der Räume als Ruheraum eingerichtet sein.
- c) **(geändert)** Pro Kind stehen bei den Innenräumen mindestens 6 m² zur Verfügung (ohne Nebenräume). Bei Schulkindergruppen gilt pro Kind ein Richtwert von 4 m² (ohne Nebenräume).
- d) **(neu)** Es sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.

§ 2 Abs. 2

² Anzahl betreute Kinder:

- c) *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4

Qualitätsanforderungen für Angebote der schulergänzenden Betreuung und der Betreuungsangebote in Privatschulen (Überschrift geändert)

¹ Gruppengrösse:

- a) **(geändert)** Es gelten keine Richtzahlen.

² Betreuungsschlüssel:

- a) **(geändert)** Es muss mindestens 1 Betreuungsperson für 11 Kinder anwesend sein.
- c) **(neu)** Es muss stets eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Der errechnete Stellenbedarf muss mindestens zu 50 % mit ausgebildeten Betreuungspersonen besetzt sein.

³ Personal:

- a) **(geändert)** Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Fachpersonen Betreuung (FaBe), Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen HF sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF. Ausbildungen in verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen können von der Aufsichtsbehörde nach mindestens einem Jahr ausgewiesener Erfahrung mit Kindern als gleichwertig anerkannt werden. Ausländische Ausbildungsabschlüsse im Bereich Kinderbetreuung benötigen eine eidgenössische Anerkennung.
- b) **(geändert)** Ausgebildete und nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen regelmässig fachliche Weiterbildungen.
- c) **(neu)** In Betreuungsangeboten, in denen gleichzeitig 34 und mehr Kinder betreut werden, verfügt die Leitungsperson über eine Führungsausbildung mit Bezug zur fachlichen Tätigkeit.
- d) **(neu)** Die Führungsausbildung ist innerhalb von zwei Jahren ab Funktionsantritt abzuschliessen.
- e) **(neu)** Betreuungspersonen, welche in der Ausbildung zur FaBe sind, können bei bestandenem fünftem Semester von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Antrag der Betreuungseinrichtung für das letzte Ausbildungssemester als ausgebildete Betreuungsperson anerkannt werden.
- f) **(neu)** Betreuungspersonen unter 18 Jahren, die ein Praktikum absolvieren, dürfen höchstens die Hälfte der Kinder gemäss kantonalem Betreuungsschlüssel betreuen.

⁴ Räume:

- a) **(geändert)** Den Kindern stehen dem Spiel-, Bewegungs- und Sozialverhalten altersgemäss angepasste Innen- und Aussenräume zur Verfügung; als Richtwert gelten für die Betreuung in Innenräumen 4 m² (ohne Nebenräume).
- b) *Aufgehoben.*
- c) **(neu)** Über die Mittagszeit zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr können Nebenräume für die Betreuung genutzt werden.

§ 4 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 2

¹ Richtzahl:

- a) *Aufgehoben.*
- b) **(geändert)** Es können zeitlich befristet grössere Gruppen bewilligt werden, wobei die Bedürfnisse von Kindern bis 1.5 Jahre speziell zu berücksichtigen sind. Die Anforderungen zum Betreuungsschlüssel und zu den Räumen sind einzuhalten.
- c) **(geändert)** Von der Vorgabe zum Betreuungsschlüssel in Kindertagesstätten, dass mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein müssen, kann eine zeitlich befristete Abweichung bewilligt werden, wenn:
 - 2. **(geändert)** es sich bei der verbleibenden Betreuungsperson um eine ausgebildete Betreuungsperson im Sinne von § 1 Abs. 3 Bst. a handelt;
- d) **(neu)** Von der Vorgabe zum Betreuungsschlüssel in der schulergänzenden Betreuung und in der Betreuung in Privatschulen, dass immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein muss, kann abgewichen werden, wenn:
 - 1. es sich um die Morgenbetreuung vor dem Schulunterricht handelt;
 - 2. nicht mehr als vier Kinder gleichzeitig betreut werden;
 - 3. eine zusätzliche Person vor Ort erreichbar ist; und
 - 4. diese Situation im Sicherheits- und Notfallkonzept entsprechend geregelt ist.

^{1a} Für die Bewilligung der Abweichungen von den Richtzahlen ist die Einwohnergemeinde als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde zuständig.

² Kinder mit besonderen Bedürfnissen:

- c) **(neu)** Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können externe Fachpersonen hinzugezogen werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am in Kraft¹⁷⁾.

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁷⁾ Inkrafttreten am